

Auseinandersetzungsbilanz bei ARGEN

Checklisten zur Prävention – Sofortmaßnahmen

In der BW 12/1997 wurde ausführlich dargelegt, welche Bewertungsprobleme bei der Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz auftreten können. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, daß bereits im Vorfeld darauf geachtet wird, daß Regelungen getroffen werden, die eine spätere Abwicklung der Auseinandersetzung erleichtern.



Gerd Haller



U. Mielicki

Präventivmaßnahmen zur Erleichterung der späteren Abwicklung:

► Es sollte eine gemeinsame Angebotsbearbeitung und Preisfindung innerhalb der Bietergemeinschaft erfolgen. Empfehlenswert ist die Anwendung des Bietergemeinschaftsvertrages¹. Auch der Einsatz des Formulars „Eckdaten zum Arbeitsgemeinschaftsvertrag“² trägt dazu bei, daß bereits frühzeitig auf eine vertragliche Grundlage zurückgegriffen werden kann.

► Für den Fall, daß einzelne Bauabschnitte von verschiedenen Partnern kalkuliert werden, sollte zwischen den Gesellschaftern eine frühzeitige Abstimmung aller Kalkulationsschritte erfolgen und die Schnittstellen sauber abgegrenzt werden. Dadurch kann das Risiko reduziert werden, daß bestimmte Po-

sitionen nicht kalkuliert werden und dadurch Verluste entstehen.

► Die bei der Kalkulation berücksichtigten Grundlagen beispielsweise hinsichtlich von Kostenumlagerungen oder im Zusammenhang mit Abschreibungen von Sondergeräten sind sorgfältig zu dokumentieren.

► Es sind Vereinbarungen zu treffen, die der evtl. späteren Abwicklung der Auseinandersetzung dienlich sind:

- Die Organisation der Buchhaltung (z. B. Beschreibung des EDV-Programms des kfm. Geschäftsführers, Erläuterungen zum Kostenartenschlüssel oder zum Kontenplan) ist vollständig zu dokumentieren.
- Zur Leistungsermittlung bei Pauschalaufträgen ist die Arbeitskalkulation mit heranzuziehen.
- Auch für Pauschalverträge ist ein internes Leistungsverzeichnis mit

Einheitspreisen zu erstellen.

• Es sollten Buchungsrichtlinien vorliegen, wie bestimmte Sachverhalte zu erfassen sind (z. B. hinsichtlich der Behandlung von Anzahlungen an Lieferanten und Abschlagszahlungen an Nachunternehmer).

• Für den Fall, daß der kfm. geschäftsführende Gesellschafter ausscheidet, kann die Verwendung von einheitlichen Organisationshilfen (z. B. Verwendung des Musterkontenplans für ARGEN) und Standardformularen (z. B. das vom Hauptverband der Bauindustrie herausgegebene ARGE-Übersichtsblatt), die Fortführung der kaufmännischen Angelegenheiten wesentlich erleichtern.

• Durch die Vereinbarung eines Schiedsgerichts kann bei Streitigkeiten der Ausschluß eines Gesellschafters erleichtert und beschleunigt werden.

Finanzielle Verluste, die durch das evtl. Ausscheiden eines Gesellschafters verursacht werden, können durch folgende Maßnahmen begrenzt werden:

- Es wird eine Bonitätsprüfung der zukünftigen ARGE-Gesellschafter durchgeführt (etwa durch Bank- und Wirtschaftsdienstauskünfte).
- Bei Erkennen eines potentiellen Haftungsrisikos wird ein Sperrkonto eingerichtet.
- Es werden Bürgschaften gemäß § 7.45 und § 11.25 ARGE-Vertrag³ vereinbart.

Die wirtschaftlich erfolgreiche Abwicklung eines Bauobjektes als ARGE erfordert eine vertrauensvolle und harmonisch ablaufende Zusammenarbeit der Gesellschafter, die nicht bereits durch übertriebenes Sicherungsstreben der einzelnen Gesellschafter gefährdet werden darf. Es ist aber zu prüfen, ob zusätzlich zu den Ausführungen des ARGE-Vertrages hinsichtlich der Gestellung von Bürgschaften, in Sonderfällen ergänzende Vereinbarungen im § 25 ARGE-Vertrag vertraglich aufgenommen werden sollten. Folgende Ergänzungen könnten im Einzelfall erforderlich sein:

- Die Gesellschafter haben Unterbürgschaften für Vertragserfüllung und Gewährleistung zu leisten, wenn jeder Gesellschafter gegenüber dem Auftraggeber für seinen Anteil eine Bürgschaft stellen muß. Derartige interne Partnerbürgschaften können aber das Bürgschafts-Obligo der Bauunter-

den ist zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nur zum Teil behoben. Aus diesem Grunde konnte eine Abrechnung mit der Versicherung noch nicht vorgenommen werden.

Bewertung:

Die Kosten der Schadensbeseitigung bis zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung sind unter Beachtung der Abrechnungsgrundlagen des Versicherungsvertrages zu erfassen und positiv abzugrenzen. Ein etwaiger Selbstbehalt muß dabei berücksichtigt werden.

Bereits erkennbare Verluste:

Es reicht bereits die Möglichkeit des „Erkennen können“. Eine absolut sichere Kenntnis vom Eintritt eines Verlustes ist nicht erforderlich. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Erkennbarkeit des Verlustes ist der Zeitpunkt der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz maßgeblich².

Sachverhalt 1:

Bei einer Brückenbaumaßnahme wurde durch die ARGE für die Erstellung des Überbaus ein Vorschubgerüst angeschafft. Der Kaufwert von 1250000 DM wurde als Anlagegut aktiviert. In der Kalkulation des Baupreises wurden 60 % als Kosten berücksichtigt, weil ein möglicher Verkaufserlös von 40 % angenommen wurde. Auf dieser Grundlage wird leistungsanteilig die Abschreibung vorgenommen.

Zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung sind die Überbauarbeiten zu ca. 50 % geleistet. Durch die technische Weiterentwicklung ist das vorhandene Vorschubgerüst nicht mehr auf dem neuesten Stand. Es ist zu befürchten, daß der angenommene Verkaufserlös nicht erzielt werden kann.

Bewertung:

Der voraussichtlich nicht zu erzielende Verkaufserlös in Höhe von 500000 DM stellt zum Zeitpunkt der Auseinandersetzungsbilanz einen erkennbaren Verlust dar, der durch eine negative Abgrenzung oder durch eine Rückstellung in dieser Höhe in der Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt werden muß.

Sachverhalt 2:

Eine ARGE erstellt schlüsselfertig ein Kaufhaus und befindet sich zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung

gegenüber dem Bauzeitenplan 14 Werkstage im Rückstand. Der Auftraggeber hat, obwohl die vertragliche Bauzeit erst in drei Monaten beendet ist, bereits unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß bei Nichteinhaltung des vertraglich festgelegten Endtermins die vereinbarte Vertragsstrafe geltend gemacht wird und er sich einen darüber hinausgehenden Schadenersatz vorbehält. Die ARGE untersucht, ob Beschleunigungsmaßnahmen möglich sind bzw. ob durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände Behinderungen geltend gemacht werden können. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bewertung:

In der Auseinandersetzungsbilanz muß für das Risiko des drohenden Terminverzugs, soweit er bereits eingetreten ist, eine Rückstellung für die Vertragsstrafe gebildet werden. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Terminverzug durch Beschleunigungsmaßnahmen aufgeholt werden könnte, weil diese Maßnahmen Mehrkosten verursachen, die ebenfalls in der Auseinandersetzungsbilanz erfaßt werden müßten.

Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schadenersatz muß vom Auftraggeber, wenn der Terminverzug endgültig eintreten sollte, im einzelnen nachgewiesen werden. Dies ist zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung noch nicht möglich und kann in der Auseinandersetzungsbilanz deshalb nicht erfaßt werden.

Sachverhalt 3:

Bei einer Tunnelbau-ARGE sind die von den Gesellschaftern beigestellten Vortriebs- und Transportgeräte durch einen Durchlaufbetrieb, der zur Aufholung eines Terminverzuges notwendig ist, über das normale Maß hinaus beansprucht und weisen zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung bereits äußere Schäden auf, die zwar von der ARGE zu tragen sind, aber, weil die Einsatzfähigkeit der Geräte dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist, erst nach Abschluß der Vortriebsarbeiten in ca. vier Monaten behoben werden.

Bewertung:

Die Schäden sind zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung entweder von den Maschineningenieuren der Gesellschafter oder von einem Sach-

verständigen aufzunehmen, zu protokollieren und zu bewerten. Dieser Wert muß dann in der Auseinandersetzungsbilanz durch eine negative Kostenabgrenzung oder durch eine Rückstellung berücksichtigt werden.

Nach Eintritt der Feststellungswirkung gelten die in der Auseinandersetzungsbilanz enthaltenen Ansätze und Bewertungen als abschließend und endgültig. Das in der Auseinandersetzungsbilanz aufgeführte Auseinandersetzungsguthaben oder der ausgewiesene Verlustanteil steht nur dann rechtsverbindlich für und gegen alle beteiligten Gesellschafter fest, wenn alle Gesellschafter, also auch der ausgeschiedene, zugestimmt haben (= bilanzrechtliche Feststellungswirkung). Soweit ein in Konkurs geratener Gesellschafter zustimmen muß, ist die entsprechende Erklärung vom Konkursverwalter abzugeben. Einsprüche gegen die Auseinandersetzungsbilanz sind innerhalb von drei Monaten nach Zustellung in schriftlicher Form mit Begründung zu erheben (§ 24.2 ARGE-Vertrag).

In der Januar-Ausgabe werden die Autoren u. a. darauf eingehen, welche Präventivmaßnahmen bereits im Vorfeld getroffen werden sollten, die dann im Notfall das Erstellen der Auseinandersetzungsbilanz erleichtern.

Baufachwirt G. Haller, Mannheim, und Dipl.-Kfm. U. Mielicki, BWI-Bau

BW

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter folgender Adresse:
 BWI-Bau
 Schillerstraße 33
 40237 Düsseldorf
 Tel.: 0211/67 03-291
 Fax: 0211/67 03-282

Den Herren RA H.-P. Burchardt und Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. W. Pfülb danken wir für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und wichtige fachliche Anregungen.

¹Alle Angaben des ARGE-Vertrages beziehen sich auf den von den beiden Spitzenverbänden der Deutschen Bauwirtschaft herausgegebenen ARGE-Mustervertrag, Fassung 1995, durchgesehener Nachdruck 1997.

²Vgl. Burchardt, H.-P.; Pfülb, W.; u. a.: Kommentar zum ARGE- und Dach-ARGE-Vertrag, 3. völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl. 1997, mit herausgegeben vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (erscheint in Kürze).